

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 23  
36. Jahrgang  
vom 08.09.2022

## Inhaltsangabe

69/22 4. Änderung der Hauptsatzung vom 08.09.2022  
-100-

70/22 Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb  
Immobilienwirtschaft vom 08.09.2022  
-100-

71/22 Änderung der Betriebssatzung Stadtwerke  
vom 08.09.2022  
-100-

72/22 Öffentliche Zustellung  
Herr Stefan Mertens  
-37-

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)  
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 69/22

## 4. Änderung der Hauptsatzung vom 8.8.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erfstadt am 23.08.2022 die 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 11 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt werden wie folgt geändert, Absatz 5 wird neu eingefügt.

### § 11

#### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 45 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen erhalten für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 45 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen

1. Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die als Ratsmitglied oder als sachkundige(r) Bürger(in) im Stadtrat, Ausschüssen und seinen Gremien mitarbeiten, erhalten als Ausgleich für ihre behinderungsbedingten Nachteile (sog. „Nachteilsausgleiche“) auf Antrag ihre behinderungsbedingten Aufwendungen, die eine gleichberechtigte angemessene Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen, erstattet werden.
2. Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche gemäß Absatz 1 werden auf Antrag auch gewährt für die Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeits-/Projektgruppen, die vom Stadtrat eingerichtet bzw. von den Ausschüssen oder dem/der Bürgermeister/in beauftragt werden, so wie für Fraktionssitzungen.
3. Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche umfassen insbesondere individuell benötigte Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen, Fahrtkosten-erstattungen und Kommunikationshilfen.

## § 23

### Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 8.8.2022



(Weitzel)  
Bürgermeisterin

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 70/22

## Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft vom 8.8.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt am 23.08.2022 die nachstehende Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft beschlossen.

§ 3 und § 5 Betriebssatzung Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft werden geändert:

### § 3 – Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erftstadt zur/m „Erste/n Betriebsleiter:in“, das weitere Mitglied zur/m Betriebsleiter:in“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der/die Bürgermeister:in oder ein/e Beigeordnete:r an, so ist er/sie „Erste/r Betriebsleiter:in“.
2. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den/die Bürgermeister:in vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der/die Bürgermeister:in auf die Betriebsleitung übertragen.
3. Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 50.000 € netto, in Pachtangelegenheiten bis 25.000 €, in Bauangelegenheiten bis 100.000 € netto, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 50.000 € netto und in Erlassfällen bis 5.000 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 25.000 €.

Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend.

Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.

4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
5. Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Ent-

scheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.

6. Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

### § 5 – Rat

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. die Bestimmung des/r Abschlussprüfer:in,
2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
3. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
4. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

### § 10 Inkrafttreten

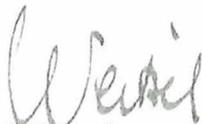
Die Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 8. 2. 2022



(Weitzel)

Bürgermeisterin

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 71/22

## Änderung der Betriebssatzung Stadtwerke vom 8.8.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt am 23.08.2022 die nachstehende Änderung der Betriebssatzung Stadtwerke beschlossen.

§ 5 und § 7 Betriebssatzung Stadtwerke werden geändert:

### § 5 – Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erftstadt zur/m „Erste/n Betriebsleiter:in“, das weitere Mitglied zur/m Betriebsleiter:in“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der/die Bürgermeister:in oder ein/e Beigeordnete:r an, so ist er/sie „Erste/r Betriebsleiter:in“.
2. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den/die Bürgermeister:in vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der/die Bürgermeister:in auf die Betriebsleitung übertragen.
3. Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 50.000 € netto, in Pachtangelegenheiten bis 30.000 €, in Bauangelegenheiten bis 100.000 € netto, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 50.000 € netto und in Erlassfällen bis 5.000 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000 €.

Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend.

Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.

4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

5. Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt.
6. Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

### § 7 – Rat

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. die Bestimmung des/r Abschlussprüfers:in,
2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
3. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
4. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

### § 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung Stadtwerke tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 8.8.2022

  
(Weitzel)

Bürgermeisterin

# Bekanntmachung



**Herr Stefan Mertens**

Letzte bekannte Anschrift:

Ohne festen Wohnsitz

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 23.08.2022

unter der Fahrtnummer 4616

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt,

A handwritten signature in purple ink, appearing to read "Ulrike Weitzel".

Weitzel  
(Bürgermeisterin)